

Durchführung des Vorschaltgesetzes zu den Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsvorschaltgesetz – SächsLadöffVschG)

Die Stadtverwaltung Grimma erlässt folgende
Allgemeinverfügung

Auf Grund von § 1 des SächsLadöffVschG vom 16. November 2006 (SächsGVBl. Nr. 13/2006 S. 497), erlässt die Stadtverwaltung Grimma folgende Ausnahmegewilligung von den Verbotsvorschriften des § 3 LadschlG.

1. Die Handelseinrichtungen in Grimma-Nord einschließlich des OBI Bau- und Heimwerkermarktes GmbH & Co. KG dürfen am

01. April 2007,

06. Mai 2007,

02. September 2007 sowie

02. Dezember 2007 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tage nach Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Grimma, Markt 16/ 17 in 04668 Grimma, Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

1. Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landratsamt Muldenkreis in 04668 Grimma, Karl-Marx-Str. 22, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt wird. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Leipzig in 04179 Leipzig, Rathenaustraße 40, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

2. Aus dieser Allgemeinverfügung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels während der gesetzlichen Ladenschlusszeit tätig zu werden.

3. Die Begründung der Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Grimma, Marktgasse 2, 04668 Grimma, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Grimma, den 08. März 2007

Matthias Berger
Bürgermeister

Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsvorschaltgesetz Durchführung des Vorschaltgesetzes zu den Ladenöffnungszeiten im Freistaat – SächsLadöffVschG)

Die Stadtverwaltung Grimma erlässt folgende
Allgemeinverfügung

Auf Grund von § 1 des SächsLadöffVschG vom 16. November 2006 (SächsGVBl. Nr. 13/2006 S. 497), erlässt die Stadtverwaltung Grimma folgende Ausnahmegewilligung von den Verbotsvorschriften des § 3 LadschlG.

1. Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Gerichtswiesen/ Broner Ring einschließlich PrimaEinkaufsPark (PEP) dürfen am
 02. September 2007 sowie
 04. November 2007 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tage nach Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Grimma, Markt 16/17 in 04668 Grimma, Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

1. Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landratsamt Muldentalkreis in 04668 Grimma, Karl-Marx-Str. 22, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt wird. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Leipzig in 04179 Leipzig, Rathenaustraße 40, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.
2. Aus dieser Allgemeinverfügung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels während der gesetzlichen Ladenschlusszeit tätig zu werden.
3. Die Begründung der Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Grimma, Marktgasse 2, 04668 Grimma, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Grimma, den 08. März 2007

Matthias Berger
Bürgermeister

Durchführung des Vorschaltgesetzes zu den Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsvorschaltgesetz – SächsLadöffVschG)

Die Stadtverwaltung Grimma erlässt folgende
Allgemeinverfügung

Auf Grund von § 1 des SächsLadöffVschG vom 16. November 2006 (SächsGVBl. Nr. 13/2006 S. 497), erlässt die Stadtverwaltung Grimma folgende Ausnahmegewilligung von den Verbotsvorschriften des § 3 LadschlG.

1. Die Verkaufsstellen in der Innenstadt von Grimma (Stadtzentrum mit angrenzenden Straßen) dürfen am 12. August 2007 sowie 07. Oktober 2007 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tage nach Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Grimma, Markt 16/ 17 in 04668 Grimma, Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

1. Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landratsamt Muldenkreis in 04668 Grimma, Karl-Marx-Str. 22, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt wird. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Leipzig in 04179 Leipzig, Rathenaustraße 40, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.
2. Aus dieser Allgemeinverfügung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels während der gesetzlichen Ladenschlusszeit tätig zu werden.
3. Die Begründung der Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Grimma, Marktgasse 2, 04668 Grimma, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Grimma, den 08. März.2007

Matthias Berger
Bürgermeister